

## Öffentliche Sitzung

Ort : Sitzungssaal Riquewahr (Paul-Reusch-Straße 8, Weil der Stadt)

### 2. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse des Gemeinderates Vorlage: 2022/133

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 28. Juni 2022 wurde folgender Beschluss gefasst, der nach § 35 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) öffentlich bekannt zu geben ist:

#### **Vergabe der Bauplätze im Baugebiet "Südlich der Schwarzwaldstraße I" - Punktevergabe der Rubrik "Einzelfallentscheidung des Gemeinderates"**

1. Bei den vier Bewerbungen des Kriteriums a) (Arztpraxis) wird der Punktevergabe zugestimmt mit der Maßgabe, dass es sich um keine Privatpraxis, sondern einen kassenärztlichen Sitz handeln muss.
2. Bei den 14 Bewerbungen des Kriteriums b) (Einzelhandelsgeschäft mit zentrenrelevanten Sortimenten) wird der Punktevergabe nicht zugestimmt.
3. Bei den 14 Bewerbungen des Kriteriums c) (Mehrgenerationenwohnhaus/Seniorenwohnen) wird der Punktevergabe zugestimmt.
4. Bei den 176 Bewerbungen des Kriteriums e) (Einliegerwohnungen) wird der Punktevergabe zugestimmt.
5. Die sieben Bewerbungen, die bei Kriterium f) angegeben haben eine Stelle als Erzieher/in bei der Stadt anzutreten, erhalten 200 Punkte.
6. Die Bewerbung, die bei Kriterium f) die Begründung „Funktion bei der Freiwilligen Feuerwehr“ angegeben hat, erhält 200 Punkte.
7. Die weiteren 17 Bewerbungen die Angaben bei Kriterium f) (Besonderes Interesse der Stadt) enthalten, erhalten keine Punkte.

---

### 3. Polizeiliche Kriminalstatistik für die Stadt Weil der Stadt 2021 - Fachvortrag der Polizei Vorlage: 2022/116

Einmütig nimmt der Gemeinderat vom Sachvortrag Kenntnis.

---

### 4. Mögliche Flurneuordnung Netzwiesen, Hausen - Grundsatzbeschluss Vorlage: 2022/132

Bei 20 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und 3 Enthaltungen fasst der Gemeinderat folgenden

#### **Beschluss:**

1. Die Stadt Weil der Stadt beantragt beim Landratsamt Böblingen, Amt für Vermessung und Flurneuordnung, die Durchführung einer Flurneuordnung.
2. Der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt bittet die Flurbereinigungsbehörde, die Bürgerinnen und Bürger zu beteiligen und diese über die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen einer

Flurneuordnung im Zusammenhang mit dem RÜB Hausen in geeigneter Weise zu informieren.

3. Die Stadt stimmt hiermit nach § 42 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) zu, dass ihr die später im Flurbereinigungsplan auf dem Gemeindegebiet ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen (insbesondere Wassergräben, Rohrleitungen, Entwässerungseinrichtungen und Anlagen, die dem Boden-, Klima- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege dienen) zu Eigentum zugeteilt werden.  
Dies gilt auch für die öffentlichen Feld- und Waldwege, so weit im Plan nach § 41 FlurbG eine Einigung zwischen der Stadt und der Flurbereinigungsbehörde über die Linienführung und den Ausbaustandard zu Stande kommt.
4. Die Stadt übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, einschließlich der nach Nr. 1 Abs. 2 im Einvernehmen geplanten öffentlichen Feld- und Waldwege (§ 2 a AGFlurbG), mit deren Übergabe (§ 42 Abs. 1 FlurbG). Als Übergabe gilt die Abnahme gem. § 12 VOB Teil B, an der die Stadt zu beteiligen ist.
5. Die Stadt stimmt zu, dass ihr mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung (§ 149 FlurbG) erforderlichenfalls die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten übertragen werden (§ 151 FlurbG).
6. Die Stadt erklärt sich bereit, die in der geplanten Flurneuordnung benötigten Flächen für die gemeinschaftlichen Anlagen aus ihrem Anspruch oder durch Grunderwerb aufzubringen, um einen Landabzug zu Lasten der privaten Grundstückseigentümer zu vermeiden. Weiter übernimmt die Stadt zur Senkung der Teilnehmerbeiträge die nicht durch Zuschuss gedeckten Kosten im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens.

## **5. Mögliche Flurneuordnung Renninger Backen, Weil der Stadt - Grundsatzbeschluss Vorlage: 2022/131**

Bei 19 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung fasst der Gemeinderat folgenden

### **Beschluss:**

1. Die Stadt Weil der Stadt beantragt beim Landratsamt Böblingen, Amt für Vermessung und Flurneuordnung, die Durchführung einer Flurneuordnung.
2. Die Stadt stimmt hiermit nach § 42 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) zu, dass ihr die später im Flurbereinigungsplan auf dem Gemeindegebiet ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen (insbesondere Wassergräben, Rohrleitungen, Entwässerungseinrichtungen und Anlagen, die dem Boden-, Klima- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege dienen) zu Eigentum zugeteilt werden.  
Dies gilt auch für die öffentlichen Feld- und Waldwege, so weit im Plan nach § 41 FlurbG eine Einigung zwischen der Stadt und der Flurbereinigungsbehörde über die Linienführung und den Ausbaustandard zu Stande kommt.
3. Die Stadt übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, einschließlich der nach Nr. 1 Abs. 2 im Einvernehmen geplanten öffentlichen Feld- und Waldwege (§ 2 a AGFlurbG), mit deren Übergabe (§ 42 Abs. 1 FlurbG). Als Übergabe gilt die Abnahme gem. § 12 VOB Teil B, an der die Stadt zu beteiligen ist.

- 
4. Die Stadt stimmt zu, dass ihr mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung (§ 149 FlurbG) erforderlichenfalls die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten übertragen werden (§ 151 FlurbG).
  5. Die Stadt verpflichtet sich, zur Sicherstellung eines ökologischen Mehrwerts 1 % der geplanten Verfahrensfläche aus ihrer Einlage bzw. durch Zukauf in der Flurneuordnung bereitzustellen. Die geplante Verfahrensfläche beträgt rd. 25 ha, 1 % hieraus umfasst rd. 0,25 ha.
  6. Die Stadt erklärt sich bereit, die in der geplanten Flurneuordnung benötigten Flächen für die gemeinschaftlichen Anlagen aus ihrem Anspruch oder durch Grunderwerb aufzubringen, um einen Landabzug zu Lasten der privaten Grundstückseigentümer zu vermeiden. Weiter übernimmt die Stadt zur Senkung der Teilnehmerbeiträge die nicht durch Zuschuss gedeckten Kosten im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens.
- 

**6. Brühlwiesenpark beim Bürgerheim Weil der Stadt  
- Vergabe Landschaftsbau- und Wegebauarbeiten  
Vorlage: 2022/110/1**

Bei 14 Ja-Stimmen und 10 Enthaltungen fasst der Gemeinderat folgenden

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Landschafts- und Wegebauarbeiten zur Herstellung des Brühlparks BA I (Brühlwiesenpark Bürgerheim) an die Garten- und Landschaftsbaufirma Heim Grünanlagenbau GmbH, Tübingen, zu einer Bruttovergabesumme von 1.231.289,67 € vergeben.

---

**7. Siemensstraße: Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplans  
- Eingegangene Stellungnahmen und weiteres Vorgehen  
Vorlage: 2022/128**

Bei 17 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen fasst der Gemeinderat folgenden

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat wägt die im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften sowie der Änderung des Flächennutzungsplans „Siemensstraße“ ab und beschließt darüber gemäß der Abwägungsempfehlung (Anlage 1 und Anlage 2).
  2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen städtebaulichen Vertrag zur Sicherung der Erschließung abzuschließen und die Erforderlichkeit weiterer Festsetzungen zu prüfen.
- 

**8. Sanierung der Fachschaftsräume und Klassenzimmer am Johannes-Kepler-Gymnasium  
Bauteil 5  
- Auftragsvergabe Sonnenschutz- und Verschattungsarbeiten  
Vorlage: 2022/123**

Einstimmig fasst der Gemeinderat folgenden

**Beschluss:**

Die Ausführung der Sonnenschutzarbeiten wird zu einer Bruttovergabesumme von 74.013,24 € an die Firma J. Paul GmbH aus Filderstadt-Bonlanden vergeben.

---

**9. Bebauungsplanänderung "Gartenhausgebiete" (GHG) und "Gartenhausgebiet II" (GHG II) Gemarkung Merklingen**  
- Aufstellungsbeschluss  
- Veränderungssperre  
Vorlage: 2022/129

Einstimmig fasst der Gemeinderat folgenden

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat beschließt auf Grundlage der Empfehlung des Technischen Ausschusses die Aufstellung des Bebauungsplans „Gartenhausgebiete 1. Änderung“ und der örtlichen Bauvorschriften (GHG) sowie die Aufstellung des Bebauungsplans „Gartenhausgebiet II 1. Änderung“ und der örtlichen Bauvorschriften (GHG II), beide auf Gemarkung Merklingen gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) jeweils im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.  
Die Abgrenzung der Geltungsbereiche ergibt sich aus den Lageplänen vom 14.07.2022 (Anlage 1 und 2).
  2. Der Gemeinderat beschließt eine Veränderungssperre gemäß § 14 ff. BauGB für den Geltungsbereich GHG gemäß Lageplan vom 14.07.2022 der Anlage 5 (Anlage 1 zur Satzung) als Satzung.
  3. Der Gemeinderat beschließt eine Veränderungssperre gemäß § 14 ff. BauGB für den Geltungsbereich GHG II gemäß Lageplan vom 14.07.2022 der Anlage 8 (Anlage 1 zur Satzung) als Satzung.
- 

**10. Vereinbarung über die Benutzung des vereinseigenen Stadions einschließlich der leichtathletischen Anlagen der Sportvereinigung Weil der Stadt e.V.**  
- Neufassung der Benutzungsvereinbarung  
Vorlage: 2022/130

Bei 22 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung fasst der Gemeinderat folgenden

**Beschluss:**

Der im Entwurf vorgelegten Neufassung einer Vereinbarung zwischen der Stadt und der Sportvereinigung Weil der Stadt e.V. über die Benutzung des vereinseigenen Stadions einschließlich der leichtathletischen Anlagen wird zugestimmt. Die Verwaltung wird mit dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung beauftragt.

---

**11. Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen  
- Vergabe  
Vorlage: 2022/125**

Einstimmig fasst der Gemeinderat folgenden

**Beschluss:**

Die Essenslieferung für die Kindertageseinrichtungen Farbklecks, Merklingen, Wirbelwind, Schafhausen, und die Schülerbetreuung der Grundschule Schafhausen wird für die Dauer von zunächst einem Jahr (01.09.2022 – 31.08.2023) an die Fa. S-Bar Catering GmbH & Co. KG, Nürnberg, zum Nettoangebotspreis von 3,35 Euro (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) pro Essen vergeben.

1. Die Essenslieferung für die Kindertageseinrichtung Kindertreff, Weil der Stadt, wird für die Dauer von zunächst einem Jahr (01.09.2022 – 31.08.2023) an die Fa. S-Bar Catering GmbH & Co. KG, Nürnberg, zum Nettoangebotspreis von 3,35 Euro (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) pro Essen vergeben.

2. Die Essenslieferung für die Kinderkrippe Wichteltreff, Weil der Stadt, wird für die Dauer von zunächst einem Jahr (01.09.2022 – 31.08.2023) an die Fa. S-Bar Catering GmbH & Co. KG, Nürnberg, zum Nettoangebotspreis von 3,35 Euro (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) pro Essen vergeben.

3. Die Schülerverpflegung in der Mensa am Schulzentrum Weil der Stadt wird für die Dauer von zunächst einem Jahr (01.09.2022 – 31.08.2023) an die Fa. S-Bar Catering GmbH & Co. KG, Nürnberg, vergeben

a) von montags bis donnerstags zu einem Nettoangebotspreis von 4,38 Euro (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) pro Essen,

b) am Freitag zu einem Nettoangebotspreis von 3,82 Euro (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) pro Essen.

4. Die Schülerverpflegung in der Mensa an der Würmtalschule Merklingen wird für die Dauer von zunächst einem Jahr (01.09.2022 – 31.08.2023) an die Fa. S-Bar Catering GmbH & Co. KG, Nürnberg, zu einem Nettoangebotspreis von 4,38 Euro (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) pro Essen vergeben.

---

**12. Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen  
Vorlage: 2022/126**

Einstimmig fasst der Gemeinderat folgenden

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen zu.

---

**13. Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Weil der Stadt  
- Änderung des Gebührenverzeichnisses zum 01.09.2022  
Vorlage: 2022/127**

Bei 19 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und 4 Enthaltungen fasst der Gemeinderat folgenden

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat beschließt das beigefügte Gebührenverzeichnis mit Wirkung ab 1. September 2022.
  2. Die Entgelte für die Tagespflege für Kleinkinder (Modell TAKKI) werden ab 1. September 2022 an die Betreuungsgebühren für unter 3-jährige Kinder in einer Kinderkrippe entsprechend des ab 1. September 2022 gültigen Gebührenverzeichnisses angepasst.
- 

**14. Finanzzwischenbericht für das Haushaltsjahr 2022**

Der Finanzzwischenbericht wird zeitnah schriftlich über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

---

**15. Vergabe von Aufträgen während der Sitzungspause des Gemeinderats  
- Ermächtigung der Verwaltung  
Vorlage: 2022/134**

Einstimmig fasst der Gemeinderat folgenden

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, während der diesjährigen Sitzungssommerpause des Gemeinderats Aufträge an Bieter zu vergeben, die bei Vergaben nach den einschlägigen Vergabevorschriften das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben.

---

**16. Annahme von Spenden  
Vorlage: 2022/136**

Einstimmig fasst der Gemeinderat folgenden

**Beschluss:**

Die in der Tischvorlage aufgeführten Spenden vom 28.06.2022 bis zum 25.07.2022 werden angenommen.

---